

BVGer D-2162/2014 vom 30. Mai 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2162_2014

FR: TAF D-2162/2014 du 30 mai 2014

IT: TAF D-2162/2014 del 30 maggio 2014

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerden und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerden sind frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführer 1 und 2 haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerden legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerden ist einzutreten.

E. 1.4

Die beiden Beschwerdeverfahren D-2162/2014 und D-2154/2014 sind aufgrund des engen persönlichen und sachlichen Zusammenhangs sowie aus prozessökonomischen Gründen zu vereinigen. Es ist daher vorliegend über beide Beschwerden in einem Urteil zu befinden.

E. 2

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper; Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Gericht kann - wie vorliegend - auch in solchen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die Rügemöglichkeiten richten sich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 4

Für Asylgesuche, die - wie vorliegend - im Ausland vor Inkrafttreten der Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 gestellt worden sind, gelten die Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG in der bisherigen Fassung (vgl. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012).

E. 5.1

Ein Asylgesuch kann gemäss aArt. 19 Abs. 1 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das BFM überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG). Hinsichtlich des Verfahrens bei der schweizerischen Vertretung im Ausland sieht aArt. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt (aArt. 10 Abs. 1 AsylV 1). Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person von der Vertretung aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (aArt. 10 Abs. 2 AsylV 1).

E. 5.2

Der Umstand, dass die Asylgesuche der Beschwerdeführer nicht entsprechend dem Wortlaut in aArt. 19 Abs. 1 und aArt. 20 AsylG bei einer schweizerischen Vertretung, sondern direkt beim BFM eingereicht wurden, ist nicht massgebend (vgl. BVGE 2011/39 E. 3, mit weiteren Hinweisen). Insofern wurden daher die Asylgesuche zu Recht als Asylgesuche aus dem Ausland anhand genommen.

E. 5.3

Vorliegend wurde auf eine Befragung durch die Botschaft mangels entsprechender Kapazitäten verzichtet und den Beschwerdeführern - zwecks Wahrung des rechtlichen Gehörs - ein schriftlicher Fragenkatalog zugestellt. Vor dem Hintergrund der massgeblichen Praxis zur Behandlung von Asylgesuchen aus dem Ausland sowie unter Berücksichtigung der gesamten Aktenlage ist festzustellen, dass in casu auf eine Befragung verzichtet werden durfte und mit der Aufforderung zur Beantwortung des Fragenkatalogs den massgeblichen verfahrensrechtlichen Anforderungen Genüge getan wurde (vgl. dazu BVGE 2007/30).

E. 6.1

Das Bundesamt bewilligt Asylsuchenden die Einreise in die Schweiz zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen (aArt. 20 Abs. 2 AsylG). Unzumutbar ist ein Verbleib namentlich dann, wenn die asylsuchende Person schutzbedürftig ist. Schutzbedürftig im Sinne des Asylgesetzes sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 6.2

Das BFM kann einer Person, die sich im Ausland befindet, Asyl - und damit auch die Einreise in die Schweiz - verweigern, wenn sie keine Verfolgung glaubhaft machen kann (Art. 3 und 7 AsylG) oder wenn ihr zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu

bemühen (aArt. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 6.3

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungsmöglichkeiten in der Schweiz in Betracht zu ziehen (vgl. zum Ganzen BVGE 2011/10 E. 3).

E. 7.1

In den Rechtsmitteleingaben wird hauptsächlich die Rückweisung der angefochtenen Verfügungen an das BFM zwecks Neubeurteilung verlangt und dazu im Wesentlichen geltend gemacht, die Beschwerdeführer 1 und 2 seien kurz nach Eröffnung der Verfügungen nach Libyen weitergeflüchtet. Während der Beschwerdeführer 1 Libyen im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung noch nicht erreicht habe, halte sich der Beschwerdeführer 2 seit dem 28. März 2014 in Benghazi auf und plane die Weiterreise nach Tripolis. Es sei nun aber - beispielsweise unter Berücksichtigung eines Berichtes von Amnesty International - festzuhalten, dass sich der Aufenthalt für Flüchtlinge in Libyen als höchst prekär erweise. Den Beschwerdeführern könne demzufolge ein Aufenthalt in diesem Land nicht zugemutet werden.

E. 7.2

Vorab ist festzuhalten, dass es sich beim Vorbringen, die Beschwerdeführer 1 und 2 seien in Richtung Libyen weitergeflüchtet beziehungsweise würden sich bereits dort aufhalten, lediglich um eine unbelegte Behauptung handelt. Sodann wird in den Beschwerden hauptsächlich ein Abschnitt aus dem Länderreport 2013 von Amnesty International wiedergegeben, der sich auf Flüchtlinge, Asylsuchende und Migranten in Libyen bezieht. Es werden jedoch keine Ausführungen zur konkreten Situation der Beschwerdeführer in Libyen gemacht, weshalb keine Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, dass sie persönlich in diesem Drittstaat von asylrelevanten Nachteilen betroffen sind. Eine eingehende Prüfung der Frage der Zumutbarkeit eines Verbleibs in Libyen erübrigt sich aber, da es den Beschwerdeführern, welche durch ihre in der Schweiz lebenden Geschwister (insbesondere die Rechtsvertreterin) über die nötigen finanziellen Mitteln für eine weitere Reise verfügen dürften, ohnehin zuzumuten ist, sich wieder in den Sudan zu begeben, sollten sie in Libyen konkret gefährdet sein. Es besteht daher kein Grund, die angefochtenen Verfügungen zu kassieren, weshalb das Begehren abzuweisen ist.

E. 7.3

Bezüglich der Zumutbarkeit eines Aufenthalts im Sudan, wo die Beschwerdeführer schon mehrere Monate gelebt haben, kann auf die entsprechenden, unter Bst. H.b vorstehend angeführten Erwägungen des BFM verwiesen werden, die sich - nach Prüfung der Akten durch das Gericht - weitestgehend als zutreffend erweisen und denen auf Beschwerdeebene nichts Substanzielles entgegenggehalten wird. Das BFM ist insbesondere zu Recht zum Schluss gekommen, dass in Bezug auf die Beschwerdeführer, welche im Übrigen (mittlerweile) beide volljährig sind, nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer konkreten Gefährdung ausgegangen werden muss. Das gilt insbesondere auch unter Berücksichtigung der in den angefochtenen Verfügungen nicht explizit erwähnten kurzen

Inhaftierungen und sonstigen Schikanen, denen sie gemäss ihren Angaben im Sudan ausgesetzt waren. Schliesslich ist erneut darauf hinzuweisen, dass sich die Beschwerdeführer im Sudan als Flüchtlinge registrieren lassen (sofern dies nicht bereits geschehen ist [vgl. das Vorbringen des Beschwerdeführers 2 auf S. 5 der Eingabe vom 4. Januar 2014, wonach er im Sudan ein legaler Flüchtling sei]) und sich unter den Schutz des UNHCR stellen können.

E. 7.4

Es ist sodann festzuhalten, dass in der Eingabe vom 10. Juli 2013 vorgebracht wurde, der Beschwerdeführer 1 habe grosse Probleme mit den Füessen. Da dieser jedoch in seiner Eingabe vom 1. Januar 2014 erklärte, er habe keine gesundheitlichen Probleme, ist nicht weiter darauf einzugehen (vgl. Akten BFM [N 576 446] A 18/7 S. 4).

E. 7.5

Die Beschwerdeführer 1 und 2 sind nach dem Gesagten nicht auf den subsidiären Schutz der Schweiz angewiesen. Schliesslich vermögen ihre in der Schweiz lebenden Geschwister keinen derart gewichtigen Anknüpfungspunkt zu begründen, wonach eine Abwägung der Gesamtumstände im Sinne von aArt. 52 Abs. 2 AsylG dazu führen müsste, dass es gerade die Schweiz ist, die den Beschwerdeführern den erforderlichen Schutz gewähren soll. Da die Asylgesuche somit gestützt auf aArt. 52 Abs. 2 AsylG abgelehnt werden, kann die Frage, ob die Beschwerdeführenden bereits im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Eritrea einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt waren (vgl. BVGE 2012/26), vorliegend offengelassen werden.

E. 8

Das BFM hat den Beschwerdeführern 1 und 2 somit zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und deren Asylgesuche abgelehnt.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen Bundesrecht nicht verletzen und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellen (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerden sind nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 10

Die Gesuche um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses werden mit vorliegendem Entscheid in der Hauptsache hinfällig.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Diese liessen jedoch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ersuchen. Danach kann die Beschwerdeinstanz eine bedürftige Partei, deren Begehren nicht aussichtslos erscheinen, auf Gesuch davon befreien, Verfahrenskosten zu bezahlen. Vorliegend ist von der Bedürftigkeit der Beschwerdeführer auszugehen. Auch können die Beschwerdebegehren nicht als aussichtslos bezeichnet werden. Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sind somit gutzuheissen, weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.